

Nummer: 2022/0019

Publikationsdatum: 19.01.2022, Ausgabe 3/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

### **Kranzweg Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der Kranzweg zwischen der Gsteig- und der Bläsistrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### ***Kranzweg***

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 3.9.1993: Gemeinsamer Fuss- und Radweg, Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorfahrrädern ist verboten.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan